

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1964

Ausgegeben am 23. Juni 1964

44. Stück

- 131.** Bundesgesetz: Bazillenausscheidergesetznovelle 1964.
132. Bundesgesetz: Ergänzung des Anmeldegesetzes.
133. Bundesgesetz: Goldmünzengesetz.
134. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesstraßengesetzes.
135. Bundesgesetz: Finanzierung der Autobahn Innsbruck—Brenner.
136. Verordnung: Militärpharmazeutische Prüfung.
137. Verordnung: Auflassung einer Notarstelle in Wien.

131. Bundesgesetz vom 3. Juni 1964, mit dem das Bazillenausscheidergesetz abgeändert wird (Bazillenausscheidergesetznovelle 1964).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 22. August 1945 über die gesundheitliche Überwachung der mit der Herstellung und Abgabe von Nahrungs- und Genußmitteln befaßten Personen (Bazillenausscheidergesetz), StGBI. Nr. 153, wird abgeändert wie folgt:

1. In den §§ 1, 2 und 5 hat es jeweils statt „Staatsamt für soziale Verwaltung“ „Bundesministerium für soziale Verwaltung“ und statt „Staatsämter“ „Bundesministerien“ zu lauten.

2. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. (1) Die nach § 4 Abs. 1 vorzunehmende amtsärztliche Untersuchung sowie die Erstattung des nach § 4 Abs. 2 erforderlichen Gutachtens, sofern dieses von einer bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt erstattet wird, haben kostenlos zu erfolgen.

(2) Die Ausstellung des amtsärztlichen Zeugnisses unterliegt weder einer Verwaltungsabgabe noch einer Gebührenpflicht im Sinne des Gebührengesetzes.“

3. Im § 9 ist der Ausdruck „RM“ durch das Wort „Schilling“ zu ersetzen.

4. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Handel und Wiederaufbau, Inneres sowie für Land- und Forstwirtschaft betraut.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Schärf

Klaus

Proksch

132. Bundesgesetz vom 3. Juni 1964, womit das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1961 über die Anmeldung von Sachschäden, die durch Umsiedlung oder Vertreibung entstanden sind (Anmeldegesetz), BGBl. Nr. 12/1962, ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Dem § 20 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1961 über die Anmeldung von Sachschäden, die durch Umsiedlung oder Vertreibung entstanden sind (Anmeldegesetz), BGBl. Nr. 12/1962, ist nachstehender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Eine Ausnahme von der Reihenfolge der Prüfung und Behandlung in der Gruppe der zeitlich nicht bevorzugt zu behandelnden Anmeldungen ist zulässig, wenn es sich um Anmeldungen von Personen handelt, die nach dem 1. Jänner 1960 das 70. Lebensjahr vollendet haben.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf

Klaus

Schmitz

**133. Bundesgesetz vom 3. Juni 1964
über die Ausprägung von Goldmünzen
(Goldmünzengesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1. (1) Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, Goldmünzen nachstehender Arten auszuprägen:

- a) die in Artikel IX des Gesetzes vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126, bezeichneten Dukaten,
- b) die im Gesetz vom 9. März 1870, RGBl. Nr. 22, bezeichneten Goldmünzen zu 8 und 4 Gulden,
- c) die in Artikel IV des Gesetzes vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126, genannten Landesgoldmünzen zu 20 und zu 10 Kronen,
- d) die im Gesetz vom 11. August 1907, RGBl. Nr. 201, genannten Landesgoldmünzen zu 100 Kronen.

(2) Die Goldmünzen (Abs. 1) sind nicht gesetzliche Zahlungsmittel. Im Sinne des Devisengesetzes, BGBl. Nr. 162/1946, haben die in Abs. 1 lit. a genannten Goldmünzen als Handelsgoldmünzen die in Abs. 1 lit. b, c und d genannten Goldmünzen — unbeschadet des Zeitpunktes ihrer Prägung — als außer Kurs gesetzte Goldmünzen zu gelten.

§ 2. (1) Die neu geprägten Goldmünzen (§ 1 Abs. 1) müssen in Zusammensetzung, Masse (Gewicht) und Feingehalt sowie in ihrer Ausstattung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, die dafür in der Zeit ihrer seinerzeitigen Ausprägung in Geltung gestanden sind.

(2) In Ausstattungen, in denen solche Münzen aus besonderen Anlässen als Gedenkmünzen geprägt worden sind, dürfen sie nicht neu geprägt werden.

(3) Die Münzen haben ein Prägejahr zu tragen, das in die Zeit ihrer seinerzeitigen Ausprägung in der für die Neuprägung gewählten Ausstattung fällt.

§ 3. Die unbefugte Nachprägung von Goldmünzen der in § 1 bezeichneten Arten sowie die Einfuhr solcher unbefugt nachgeprägter Goldmünzen ist verboten.

§ 4. Die Verwendung des Wortes „Goldmünzen“ oder von Bezeichnungen inländischer oder ausländischer Münzen für sich allein oder in einer Wortverbindung für Goldstücke, die nicht auf Grund eines inländischen oder ausländischen Gesetzes mit einem bestimmten Feingehalt ausgeprägt wurden (insbesondere für Gedenkmedaillen aus Gold), ist bei der Verkaufswerbung oder beim Verkauf untersagt. Die Anwendung der für Goldmünzen bestehenden devisenrechtlichen Bestimmungen auf solche Goldstücke wird jedoch hiedurch nicht berührt.

§ 5. Wer gewerbsmäßig Goldmünzen oder sonstige aus Goldlegierungen geprägte Goldstücke verkauft, ist verpflichtet, das Feingewicht der betreffenden Goldmünzen beziehungsweise Goldstücke ersichtlich zu machen. Die Angaben müssen in jedem Falle gut und deutlich lesbar sein.

§ 6. (1) Wer den Verboten oder Geboten, die in diesem Bundesgesetz enthalten sind, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift mit strengerer Strafe bedroht ist,

- a) bei Verstößen gegen § 3 mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 Schilling oder mit einer Arreststrafe bis zu vier Wochen,
- b) bei Verstößen gegen § 4 oder § 5 mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Schilling oder mit einer Arreststrafe bis zu drei Wochen

zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen können Geld- und Arreststrafe nebeneinander verhängt werden.

(2) Die Gegenstände, auf die sich eine nach § 3 strafbare Handlung bezieht, sind zugunsten des Bundes für verfallen zu erklären und dem Österreichischen Hauptmünzamt zu übergeben. Bei Verstößen gegen § 4 kann zur Verhinderung eines Mißbrauches das bei der Verkaufswerbung oder beim Verkauf verwendete Werbematerial für verfallen erklärt werden.

Artikel II.

Das Umsatzsteuergesetz 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in derzeit geltender Fassung wird wie folgt abgeändert:

Im § 4 Abs. 1 hat die Ziffer 8 zu lauten:

„8. die Kreditgewährungen (zum Beispiel Diskont- und Lombardgeschäfte) und der Kontokorrentverkehr sowie die Umsätze von Geldforderungen, von Wechseln und Schecks, von Wertpapieren, Anteilen an Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen, Banknoten, Papiergeld, Geldsorten, auf Grund eines geltenden Bundesgesetzes ausgeprägten Goldmünzen und von inländischen amtlichen Wertzeichen.“

Artikel III.

(1) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz vom 31. Jänner 1951, BGBl. Nr. 71, über die Ausprägung von Handelsgoldmünzen außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf

Klaus

Schmitz

134. Bundesgesetz vom 3. Juni 1964, betreffend die Abänderung des Bundesstraßengesetzes.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesstraßengesetz, BGBl. Nr. 59/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 127/1954, BGBl. Nr. 56/1958, BGBl. Nr. 100/1959, BGBl. Nr. 135/1961 und BGBl. Nr. 11/1962 und der Kundmachung BGBl. Nr. 65/1963, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die in den angeschlossenen, einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Verzeichnissen A, B, C, D, E, H, I und J angeführten Straßenzüge und die in den Verzeichnissen F, G und K angeführten Straßenzüge, letztere einschließlich ihrer Zu- und Abfahrtsstraßen zu anderen öffentlichen Straßen, werden nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 und 2 dieses Bundesgesetzes wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr als Bundesstraßen erklärt. Die in den Verzeichnissen als Autobahnen angeführten Straßenzüge sind Bundesstraßen, welche ohne höhengleiche Kreuzungen angelegt, mit besonderen Anschlußstellen für Zu- und Abfahrt ausgestattet und einschließlich ihrer Zu- und Abfahrtsstraßen zu diesen Anschlußstellen nur dem Schnellverkehr mit nicht an Oberleitungen gebundenen Kraftfahrzeugen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Kraftfahrzeuggesetzes 1955, BGBl. Nr. 223, gewidmet sind.“

2. Im § 2 Abs. 1 ist statt des Wortes „ihrem“ das Wort „seinem“ zu setzen.

3. Im § 10 Abs. 1 und 2 ist statt des Wortes „Straßenverwaltung“ das Wort „Bundesstraßenverwaltung“ zu setzen.

4. Im § 15 Abs. 1, 2 und 5 sind statt der Worte „Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30“ die Worte „Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71“ zu setzen. Im § 15 Abs. 2 ist statt des Wortes „Enteignungserkenntnis“ das Wort „Enteignungsbescheid“ und im § 15 Abs. 4 statt des Wortes „Enteignungserkenntnisses“ das Wort „Enteignungsbescheides“ zu setzen.

5. § 15 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes über die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung ist die Berufung an das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zulässig. Eine Berufung bezüglich der Höhe der im Verwaltungswege zuerkannten Entschädigung ist unzulässig. Doch steht es jedem der

beiden Teile frei, binnen einem Jahr nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung bei jenem Bezirksgericht zu begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Mit Anrufung des Gerichtes tritt die verwaltungsbehördliche Entscheidung über die Höhe der Entschädigung außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung kann ohne Zustimmung des Antragsgegners nicht zurückgenommen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt der im Enteignungsbescheid bestimmte Entschädigungsbetrag als vereinbart.“

6. § 19 a Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 über optische und akustische Reklamen und Ankündigungen gelten an Autobahnen innerhalb der in Abs. 2 und 4 genannten Zonen.“

7. Im § 19 a Abs. 6 ist statt der Zahl „3“ die Zahl „4“ zu setzen.

8. Im § 26 Abs. 1 ist statt des Wortes „Straßenverwaltung“ das Wort „Bundesstraßenverwaltung“ zu setzen.

9. Dem § 31 Abs. 2 ist anzufügen:

„des Verzeichnisses J am 1. Juli 1964“,
„des Verzeichnisses K am 1. Juli 1964“.

10. Im Verzeichnis A, Burgenland, Eisenstädter Straße, hat die Beschreibung der Strecke zu lauten:

„Eisenstädter Straße 211
Von der Staatsgrenze gegen Preßburg über Kittsee zur Budapester Straße in Gatterdorf und von dieser in Parndorf über Schützen, Eisenstadt, Wulkaprodersdorf, Mattersburg, Weppersdorf, Oberpullendorf, Dörfel, Piringsdorf, Langeck, Bernstein, Oberwart, Stegersbach, St. Michael und Güssing zur Fürstenfelder Straße in Heiligenkreuz im Lafnitztal und von dieser bei Eltendorf über Königsdorf, Henndorf und Jennersdorf zur Landesgrenze bei Welten (205 km) mit einer Abzweigung von Eisenstadt nach Müllendorf zur Ödenburger Straße (6 km).“

Im Verzeichnis A, Burgenland, ist bei der Zusammenrechnung der Straßenlängen statt der Zahl „369“ die Zahl „360“ zu setzen.

11. Im Verzeichnis A, Niederösterreich, Hainfelder Straße, ist statt des Wortes „Scheibmühl“ das Wort „Traisen“ zu setzen.

12. Im Verzeichnis A, Niederösterreich, Mariazeller Straße, ist statt des Wortes „Scheibmühl“ das Wort „Traisen“ zu setzen.

13. Im Verzeichnis A, Niederösterreich, Ödenburger Straße, hat die Beschreibung der Strecke zu lauten:

„Ödenburger Straße 25
 Von der Wiener Landesgrenze bei der Siedlung Rustenfeld über Leopoldsdorf, Achau, Münchendorf und Ebreichsdorf zur Landesgrenze bei Wampersdorf“.

Im Verzeichnis A, Niederösterreich, ist bei der Zusammenrechnung der Straßenlängen statt der Zahl „1033“ die Zahl „1031“ zu setzen.

14. Die im Verzeichnis A, Oberösterreich, angeführte Braunauer Straße wird als Bundesstraße mit 1. Juli 1964 aufgelassen.

15. Die im Verzeichnis A, Oberösterreich, angeführte Schallerbacher Straße wird als Bundesstraße mit 1. Juli 1964 aufgelassen.

Im Verzeichnis A, Oberösterreich, ist bei der Zusammenrechnung der Straßenlängen statt der Zahl „863“ die Zahl „741“ zu setzen.

16. Im Verzeichnis A, Wien, Ödenburger Straße, hat die Beschreibung der Strecke zu lauten:

„Ödenburger Straße 3
 Von der ehemaligen Wiener Stadtgrenze bei Rothneusiedl-Oberlaa bis zur Landesgrenze bei der Siedlung Rustenfeld“.

17. Im Verzeichnis A, Wien, Wiener Straße, hat die Beschreibung der Strecke zu lauten:

„Wiener Straße 16
 Von der Triester Straße über die Altmanndorfer Straße — Grünbergstraße — Linke Wienzeile — Hadikgasse — Hackinger Straße — in Richtung Auhof und Schönbrunner Schloßstraße — Hietzinger Kai — in Richtung Auhof und weiter bis zur Landesgrenze bei km 13'278“.

Im Verzeichnis A, Wien, ist bei der Zusammenrechnung der Straßenlängen statt der Zahl „15“ die Zahl „28“ zu setzen.

18. Im Verzeichnis A hat die Zusammenstellung zu lauten:

„Zusammenstellung:

| | |
|------------------------|---------|
| Burgenland | 360 km |
| Kärnten | 561 km |
| Niederösterreich | 1031 km |
| Oberösterreich | 741 km |
| Salzburg | 413 km |
| Steiermark | 971 km |
| Tirol | 694 km |
| Vorarlberg | 154 km |
| Wien | 28 km |

Zusammen . . . 4953 km“

19. Im Verzeichnis B, Burgenland, Günser Straße, hat die Beschreibung der Strecke zu lauten:

„Günser Straße 37
 Von der Staatsgrenze bei Neckenmarkt über Horitschon, Großwarasdorf, Unterpullendorf, Mannersdorf a. d. Rabnitz und Liebing zur Kirchschlager Straße in Lockenhaus (34 km) mit einer Abzweigung von Mannersdorf zur Staatsgrenze bei Güns (2 km) und einer Abzweigung von Liebing zur Staatsgrenze bei Güns (1 km)“.

Im Verzeichnis B, Burgenland, ist bei der Zusammenrechnung der Straßenlängen statt der Zahl „65“ die Zahl „81“ zu setzen.

20. Im Verzeichnis B, Niederösterreich, Vor-alpenstraße, ist nach dem Worte „Steyr“ einzufügen: „mit einer Verbindungsstrecke bei km 0'792 zur Amstetten—Weyer Straße bei km 7'620 (km 2'5)“.

In der Rubrik „Länge km“ ist statt der Zahl „30“ die Zahl „32'5“ zu setzen.

21. Im Verzeichnis B, Niederösterreich, sind statt der Worte „Wachauer Straße“ die Worte „Aggsteiner Straße“ zu setzen.

22. Im Verzeichnis B, Niederösterreich, Kamp-talstraße, ist in der Rubrik „Länge km“ statt der Zahl „39“ die Zahl „29'405“ zu setzen.

Im Verzeichnis B, Niederösterreich, Mistel-bacher Straße, ist in der Rubrik „Länge km“ statt der Zahl „75“ die Zahl „73'910“ zu setzen.

Im Verzeichnis B, Niederösterreich, ist bei der Zusammenrechnung der Straßenlängen statt der Zahl „282“ die Zahl „273'815“ zu setzen.

Im Verzeichnis B hat die Zusammenstellung zu lauten:

„Zusammenstellung:

| | | |
|------------------------|---------|----|
| Burgenland | 81 | km |
| Kärnten | 157 | km |
| Niederösterreich | 273'815 | km |
| Oberösterreich | 192 | km |
| Salzburg | 67 | km |
| Steiermark | 103 | km |
| Tirol | 101 | km |
| Vorarlberg | 58 | km |

Zusammen . . . 1032'815 km“

23. Im Verzeichnis C, Niederösterreich, Guten-steiner Straße, sind statt des Wortes „Haiden-hof“ die Worte „Amt Mitterbach“ zu setzen.

24. Im Verzeichnis C, Niederösterreich, Horn—Freistädter Straße, hat die Beschreibung der Strecke zu lauten:

„Horn—Freistädter Straße 70
Von der Horner Straße in Horn über Neupölla, Franzen, Ottenstein zur Zwettler Straße in Rastefeld und von der Krems—Waidhofener Straße in Zwettl über Merzenstein und Groß Gerungs zur Landesgrenze bei Karlstift“.

25. Im Verzeichnis C, Niederösterreich, Erdölstraße, ist in der Rubrik „Länge km“ statt der Zahl „22“ die Zahl „19'418“ und bei der Zusammenrechnung der Straßenlängen statt der Zahl „341“ die Zahl „327'418“ zu setzen.

Im Verzeichnis C, Zusammenstellung, Niederösterreich, ist statt der Zahl „341“ die Zahl „327'418“ und bei der Zusammenrechnung statt der Zahl „1011“ die Zahl „997'418“ zu setzen.

26. Im Verzeichnis D, Burgenland, Rabnitztalstraße, hat die Beschreibung der Strecke zu lauten:

„Rabnitztalstraße 28
Von der Landesgrenze bei Kirchschatz über Karl, Ober- und Unterrabnitz zur Eisenstädter Straße bei Piringsdorf und von dieser in Oberpullendorf zur Günser Straße in Unterpullendorf und von dieser in Unterpullendorf über Frankenu zu Staatsgrenze bei Lutzmannsburg“.

27. Im Verzeichnis D, Steiermark, ist bei der Zusammenrechnung der Straßenlängen statt der Zahl „128“ die Zahl „90“ zu setzen.

Im Verzeichnis D hat die Zusammenstellung zu lauten:

„Zusammenstellung:

| | |
|------------------------|---------|
| Burgenland | 28 km |
| Kärnten | 212 km |
| Niederösterreich | 281 km |
| Oberösterreich | 202 km |
| Salzburg | 65 km |
| Steiermark | 90 km |
| Tirol | 105 km |
| Vorarlberg | 10 km |
| Zusammen ... | 993 km“ |

28. Im Verzeichnis E, Niederösterreich, sind statt der Worte „Stein—Emmersdorfer Straße“ die Worte „Wachauer Straße — Straße am Strom“ zu setzen und in der Beschreibung der Strecke nach dem Wort „Emmersdorf“ in Klammern die Worte „Rollfähre Melk“ einzufügen.

29. Das Verzeichnis F hat zu lauten:

„Beschreibung der Strecke:

Autobahn Wien—Salzburg:

Siebenhirten — Alland — Kirchstetten und Wien/Margaretengürtel — Schönbrunn — Auhof — Preßbaum — Kirchstetten, weiter in

Richtung St. Pölten — Amstetten — Linz — Nettingsdorf — Sattledt — Attersee — Mondsee zur Staatsgrenze am Walserberg;

Abzweigung von Salzburg über Niederalm nach Golling; Freindorf bei Linz zur Wiener Straße in Linz (Bindermichl).“

30. Das Verzeichnis G hat zu lauten:

„Beschreibung der Strecke:

Autobahn Wien—Villach:

Wien/St. Marx — Grenzackergasse/Favoritenstraße — Inzersdorf — Siebenhirten — Wiener Neustadt — Allhau — Gleisdorf — Graz — Wolfsberg — Völkermarkt — Klagenfurt — Villach zur Staatsgrenze nächst Arnoldstein; Abzweigung Inzersdorf zur Triester Straße; Abzweigung Inzersdorf zur Wiener Straße in Altmannsdorf; Siebenhirten zur Angerer Straße bei Aderklaa.“

31. Im Verzeichnis H, Niederösterreich, Purkersdorf—St. Pöltner Straße, sind statt der Worte „zur Mariazeller Straße in St. Pölten“ die Worte „zur Wiener Straße in St. Pölten“ zu setzen.

32. Im Verzeichnis H, Niederösterreich, Mödling—Altenmarkter Straße, hat die Beschreibung der Strecke zu lauten:

„Mödling—Altenmarkter Straße 35
Von der Odenburger Straße in Achau über Biedermannsdorf, Wr. Neudorf, Mödling, Gaaden, Heiligenkreuz und Alland zur Hainfelder Straße bei Altenmarkt“.

33. Im Verzeichnis H, Niederösterreich, Marchegger Straße, ist statt des Wortes „Schloßhof“ das Wort „Groissenbrunn“ zu setzen.

34. Im Verzeichnis H, Niederösterreich, Ardagger Straße, hat die Beschreibung der Strecke zu lauten:

„Ardagger Straße 15
Von der Wiener Straße in Amstetten über Ardagger und die Donau bei Tiefenbach zur Landesgrenze“.

35. Im Verzeichnis H, Niederösterreich, Strengberg—Steyr Straße, sind statt der Worte „zur Voralpenstraße bei Steyr“ die Worte „bis zur Landesgrenze bei Ramingdorf“ zu setzen.

36. Im Verzeichnis H, Niederösterreich, sind statt der Worte „Tulln—Mautener Straße“ die Worte „Tulln—Mauterner Straße“ und statt des Wortes „Ollenburg“ das Wort „Hollenburg“ zu setzen.

37. Im Verzeichnis H, Niederösterreich, Ottenstein—Allentsteiger Straße, hat die Beschreibung der Strecke zu lauten:

„Ottensstein—Allentsteiger Straße 19
 Von der Horn—Freistädter Straße bei
 Ottensstein über Döllersheim und Allent-
 steig zur Waidhofener Straße nächst
 Göpfritz a. d. Wild“.

38. Im Verzeichnis H, Niederösterreich, Zwett-
 ler Straße, hat die Beschreibung der Strecke zu
 lauten:

„Zwettler Straße 13
 Von der Krems—Waidhofener Straße in
 Rudmanns über Friedersbach und Rasten-
 feld zur Krems—Waidhofener Straße
 nächst Marbach im Felde“.

Bei der Zusammenrechnung der Straßenlängen
 des Verzeichnisses H, Niederösterreich, ist statt
 der Zahl „918“ die Zahl „922“ zu setzen.

39. Das Verzeichnis H, Oberösterreich, hat zu
 lauten:

„Ardagger Straße 1
 Von der Landesgrenze bei Tiefenbach
 zur Mauthausener Straße bei Grein“.

Länge
 km

40. Das Verzeichnis J hat zu lauten:

„Oberösterreich, Beschreibung der Strecke:
 Innviertler Straße 86
 Von der Wiener Straße in Wels über
 Grieskirchen, Ried im Innkreis, Altheim
 bis zur Staatsgrenze in Braunau (Mitte der
 Innbrücke)

Pramtalstraße 25
 Von der Innviertler Straße bei Stritzing
 über Neumarkt-Kallham, Riedau, Raab
 zur Passauer Straße bei Weeg

Strengberg—Steyr Straße 2
 Von der Landesgrenze in Steyr zur Vor-
 alpenstraße in Steyr

Zusammen . . . 113

Wien, Beschreibung der Strecke:

Klosterneuburg—Tullner Straße 5
 Von Heiligenstadt über Nußdorf, Heili-
 genstädter Straße zur Landesgrenze süd-
 lich Klosterneuburg

Z u s a m m e n s t e l l u n g:

Oberösterreich 113 km
 Wien 5 km

Zusammen . . . 118 km“

41. Das Verzeichnis K hat zu lauten:

„Beschreibung der Strecke:

Autobahn Kufstein—Innsbruck:

Staatsgrenze Kufstein — Wörgl — Innsbruck/
 Anschlußstelle Ost;

Wörgl zur Wiener Straße bei Söll.

Autobahn Innsbruck—Brenner:

Innsbruck/Anschlußstelle Ost — Schönberg —
 Staatsgrenze Brennerpaß.

Autobahn Bregenz—Feldkirch:

Staatsgrenze nördlich Lochau — Bregenz —
 Lauterach — Dornbirn zur Wiener Straße bei
 Feldkirch;

Lauterach zur Staatsgrenze nächst Höchst;

Feldkirch zur Staatsgrenze.

Autobahn Wien/St. Marx—Wien/Aspern:

St. Marx — Erdberger Mais — Donaubrücke
 nächst Stadlau — Aspern — Aderklaa.

Autobahn Wien/Erdberger Mais—Flughafen
 Schwechat:

Erdberger Mais — Kaiserebersdorf — Schwe-
 chat — Flughafen.

Autobahn Wien/Donaukanal—Wien/Stammers-
 dorf:

Donaukanal/Adalbert Stifter-Gasse — Donau-
 brücke (Nordbrücke) — Großjedlersdorf zur
 Brünner Straße nördlich Stammersdorf.

Autobahn Linz—Schärding:

Linz — Grieskirchen zur Staatsgrenze bei
 Schärding; Grieskirchen — Wels — Sattledt.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das
 Bundesministerium für Handel und Wieder-
 aufbau betraut.

Schärf

Klaus

Bock

135. Bundesgesetz vom 3. Juni 1964, betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck—Brenner.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bund hat für die Benützung der mit
 Bundesgesetz vom 3. Juni 1964, BGBl.
 Nr. 134, als Autobahn erklärten Strecke
 Innsbruck—Brenner ein Entgelt zu verlangen.
 Dieses ist in allgemeinen Richtlinien nach Fahr-
 zeuggattung und Entfernung festzusetzen. Die
 Höhe des Entgeltes kann ferner auch von
 anderen Merkmalen abhängig gemacht werden,
 insoweit dies im Interesse der Wirtschaftlichkeit
 des Straßenbetriebes geboten ist. Inwieweit Fahr-
 zeuge von der Entgelteleistung ausgenommen
 sind, wird durch Bundesgesetz bestimmt.

§ 2. (1) Die Herstellung, Erhaltung und Finan-
 zierung der Autobahn Innsbruck—Brenner sowie
 die Einhebung des Benützungsentgeltes nach § 1
 wird einer Kapitalgesellschaft übertragen und das

Benützungsentgelt der Kapitalgesellschaft zur Abdeckung der Kosten für die Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der Autobahn Innsbruck—Brenner überlassen.

(2) Die Kapitalgesellschaft nach Abs. 1 ist in der Form einer Aktiengesellschaft zu errichten (Brenner Autobahn AG.), bei welcher dem Bund Anteile im Ausmaß von 90 v. H. und dem Land Tirol Anteile im Ausmaß von 10 v. H. vorbehalten bleiben. Die Satzung der Aktiengesellschaft und jede Satzungsänderung, sowie die Bestellung und Abberufung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.

§ 3. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für den Bund die Haftung als Bürge und Zahler bis zu einem Betrag von 1500 Millionen Schilling — für das Jahr 1964 80 Millionen Schilling, für das Jahr 1965 300 Millionen Schilling, für das Jahr 1966 400 Millionen Schilling, für das Jahr 1967 400 Millionen Schilling und für das Jahr 1968 320 Millionen Schilling — für Darlehen und Anleihen zu übernehmen, die die im § 2 genannte Gesellschaft zum Zwecke der Herstellung und Erhaltung der Autobahn Innsbruck—Brenner aufnimmt. Wird der Bund aus der Haftung in Anspruch genommen, so sind die Aufwendungen hierfür aus den für den Ausbau und die Erhaltung der Bundesstraßen und Autobahnen zweckgebundenen Eingängen des Bundeszuschlages zur Mineralölsteuer zu bestreiten.

(2) Wird die Haftung des Bundes gemäß Abs. 1 für Fremdwährungsbeträge übernommen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme jeweils geltenden Kassenwerten auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

§ 4. Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 1 und 2 Abs. 1 das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und hinsichtlich der §§ 2 Abs. 2 erster Satz und 3 das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich des § 2 Abs. 2 zweiter Satz die Bundesregierung betraut.

| | | | |
|-------|------------|---------|------------|
| | Schärf | | |
| Klaus | Pittermann | Olah | Broda |
| Piffl | Proksch | Schmitz | Schleinzer |
| Bock | Probst | Prader | Kreisky |

136. Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 11. Mai 1964 über die Militärpharmazeutische Prüfung.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 93/1959, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt verordnet:

§ 1. (1) Die in der Heeres-Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 234/1960, für den Dienstzweig „Offiziere des militärmedizinischen Dienstes“ für Apotheker vorgeschriebene „Militärpharmazeutische Prüfung“ ist mündlich abzulegen.

(2) Die Prüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

1. Die wichtigsten Bestimmungen des österreichischen Verfassungsrechtes und Wehrrechtes, Aufbau und Organisation des Bundesheeres sowie Grundzüge der Organisation der österreichischen Behörden.

2. Die wichtigsten Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Bundesbediensteten, insbesondere der Berufsoffiziere, zeitverpflichteten Soldaten, Beamten und Vertragsbediensteten der Heeresverwaltung.

3. Das Gesetz vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 277/1925, BGBl. Nr. 68/1955, BGBl. Nr. 2/1957 und BGBl. Nr. 86/1960, sowie die weiteren Gesetze und Verordnungen einschließlich der militärischen Dienstvorschriften, deren Kenntnis für den Dienst des Militärapothekers erforderlich ist.

4. Aufgaben des Militärapothekers im territorialen (ortsfest, an Kommandobereiche und Garnisonen gebunden) und Feldsanitätsdienst.

5. Grundzüge der Taktik und der Versorgung sowie Geländekunde, Kartenkunde und Meldewesen.

§ 2. Zur militärpharmazeutischen Prüfung sind Offiziere des militärmedizinischen Dienstes zuzulassen, wenn sie die Anstellungserfordernisse für Apotheker erfüllen.

§ 3. (1) Die Prüfungskommission für die Militärpharmazeutische Prüfung ist beim Bundesministerium für Landesverteidigung zu errichten. Die Prüfungen sind von Prüfungssenaten abzuhalten.

(2) Für die Sacherfordernisse der Militärpharmazeutischen Prüfung und für die Besorgung der Kanzleigeschäfte der Prüfungskommission hat das Bundesministerium für Landesverteidigung aufzukommen.

§ 4. (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind vom Bundesminister für Landesverteidigung für die Dauer von fünf Kalenderjahren als Prüfungskommissäre für einen oder mehrere der im § 1 Abs. 2 angeführten Gegenstände zu bestellen. Aus ihrer Mitte hat der Bundesminister für Landesverteidigung für die gleiche Funktionsdauer den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu bestellen. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern oder der Notwendigkeit einer Ergänzung der Prüfungskommission sind die neu zu bestellenden Mitglieder für den Rest der Funktionsdauer zu bestellen.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission und dessen Stellvertreter müssen Berufsoffiziere des militärmedizinischen Dienstes, die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission müssen Berufsoffiziere des militärmedizinischen Dienstes (Apotheker), Berufsoffiziere des Generalstabdienstes, rechtskundige Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 1 oder rechtskundige Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe A sein.

(3) Jeder Prüfungssenat hat aus dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem seiner Stellvertreter und aus mindestens zwei, höchstens aber vier Prüfungskommissären zu bestehen, die vom Vorsitzenden (Stellvertreter) aus der Zahl der Mitglieder der Prüfungskommission zu bestellen sind. Die Prüfungskommissäre für die im § 1 Abs. 2 Z. 1 und 2 genannten Prüfungsgegenstände müssen rechtskundig, der Prüfungskommissär für die im § 1 Abs. 2 Z. 3 und 4 genannten Prüfungsgegenstände muß Offizier des militärmedizinischen Dienstes und der Prüfungskommissär für den im § 1 Abs. 2 Z. 5 genannten Prüfungsgegenstand muß Offizier des Generalstabdienstes sein.

§ 5. (1) Die Zulassung zur Prüfung ist im Dienstwege bei der Prüfungskommission schriftlich zu beantragen.

(2) Die Dienststelle des Prüfungswerbers hat den Antrag unter Anschluß eines Auszuges aus dem Standesausweis, dem die Art und Dauer der bisherigen Verwendung des Prüfungswerbers zu entnehmen ist, sowie einer Mitteilung über das Ergebnis der letzten Gesamtbeurteilung an die Prüfungskommission (Prüfungssenat) weiterzuleiten.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission (des Prüfungssenates) hat über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden und auch den Prüfungstag festzusetzen.

(4) Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Prüfung kann binnen zwei Wochen Berufung an das Bundesministerium für Landesverteidigung erhoben werden. Die Berufung ist beim Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich einzubringen.

§ 6. (1) Bei der Prüfung, deren Verlauf in einem Prüfungsprotokolle festzuhalten ist, sind die Prüfungswerber aus den einzelnen Gegenständen von den vom Vorsitzenden der Prüfungskommission hiefür bestimmten Prüfungskommissären (§ 4 Abs. 3) zu prüfen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Fragen aus allen Prüfungsgegenständen zu stellen.

(2) Ist ein Prüfungswerber durch Krankheit oder sonstige berücksichtigungswürdige Umstände verhindert, die Prüfung am festgesetzten

Prüfungstag abzulegen, so hat der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Ansuchen des Prüfungswerbers die Ablegung der Prüfung am nächsten Prüfungstage zu gestatten.

§ 7. (1) Der Prüfungserfolg ist vom Prüfungssenat durch Abstimmung festzustellen. Bei Stimmengleichheit hat die Stimme des Vorsitzenden zu entscheiden. Die Prüfung kann bestanden werden:

- mit ausgezeichnetem Erfolg,
- mit sehr gutem Erfolg,
- mit gutem Erfolg,
- mit ausreichendem Erfolg.

(2) Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfungswerber ein Zeugnis auszufertigen, in dem der Prüfungstag und der Prüfungserfolg zu vermerken sind.

(3) Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission den Zeitpunkt für die Wiederholungsprüfung zu bestimmen. Zwischen der nicht bestandenen Prüfung und der Wiederholungsprüfung muß ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.

(4) Wird die Prüfung auch bei Wiederholung nicht mit Erfolg bestanden, so kann der Bundesminister für Landesverteidigung dem Prüfungswerber bei Vorliegen besonderer berücksichtigungswürdiger Umstände die Bewilligung erteilen, die Prüfung neuerlich, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Prüfung, abzulegen.

(5) Hat ein Prüfungswerber die Prüfung nicht bestanden, so ist er von der Beschlußfassung der Prüfungskommission (§ 7 Abs. 3) in Kenntnis zu setzen.

§ 8. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Angehörige des Bundesheeres und der Heeresverwaltung, die die Anstellungserfordernisse für Offiziere des militärmedizinischen Dienstes (Apotheker) nachweisen, können als Zuhörer zugelassen werden.

Prader

137. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 22. Mai 1964, betreffend Zulassung einer Notarstelle in Wien.

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien wird mit Ablauf des 31. Juli 1964 die Notarstelle in Wien-Innere Stadt XXIII (letzter Amtsinhaber Dr. Erwin R a s c h) aufgelassen.

Broda